

## **Information für die Eltern zu LRS in der Grundschule**

Entsprechend dem LRS-Erlass des Landes NRW (1991), den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz (2007) sowie der Ausbildungsordnung Grundschule (2014)

Das Lesen und Schreiben lehren gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. Sie tut dies nach den geltenden Richtlinien und Lehrplänen.

### **Was ist mit Kindern, denen das Lesen- und Schreiben lernen besonders schwerfällt?**

Die Schule hat die Aufgabe, diese Kinder zu identifizieren. Im LRS-Erlass der Landesregierung von 1991 ist festgelegt, wie die Förderung dieser Kinder aussehen soll. Berücksichtigt werden allgemein „Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Schreibens beobachtet werden“ (LRS-Erlass).

## **Diagnose**

### **Was ist LRS?**

„LRS“ steht für die Diagnose einer Lese-Rechtschreib-**Störung** nach den ärztlichen Kriterien des ICD-10 (International Classification of Diseases). Das bedeutet, dass eine schwache Lese- und Rechtschreibleistung besteht, die deutlich von der Intelligenz abweicht.

Diese Diagnose ist im schulischen Kontext nicht nötig. Anspruch auf Förderung in der Schule haben alle Kinder, bei denen „**besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens**“ festgestellt werden. Der Erlass verwendet für diese Kinder dennoch das Kürzel „LRS“. Die Schule ist in der Pflicht, diese Kinder zu fördern.

## **Wer stellt fest, ob ein Kind „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ hat?**

Die Schule, d.h. insbesondere die Lehrkraft für das Fach Deutsch (Erlass, Abs. 2.1.) „Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion des eigenen Unterrichts und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder Schülers. Die Lehrerin wird sich ggf. der Beratung durch eine in der LRS Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern. In Einzelfällen kann die schulpsychologische Beratungsstelle oder andere in der LRS Diagnose erfahrene Fachleute hinzugezogen werden.

## **Wie erkennt die Schule ein Kind mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesen und Rechtschreibens“?**

Die Diagnose erfolgt in der Regel über die Beobachtung und Reflexion des Deutschunterrichts. Eine standardisierte Testdiagnostik ist nicht vorgeschrieben. Auch ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht notwendig. In unklaren Einzelfällen kann die Lehrkraft sich Hilfe bei der Diagnose durch eine mit LRS erfahrene Lehrkraft, durch die Schulpsychologie oder von anderen Fachleuten holen. Zur „Analyse der Lernsituation“ gehört lt. LRS-Erlass (Abs.2.1) auch die Kenntnis über das Bedingungsgefüge, in dem die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens stehen, um den Ansatzpunkt für die adäquate Förderung zu finden und ggf. außerschulische Unterstützung zu erhalten.

Hierzu gehören

- schulische Bedingungen (z.B. Didaktik, Methodik)
- soziale Bedingungen (z.B. häusliches Umfeld)
- emotionale Bedingungen (z.B. seelische Belastungen, Umgang mit Misserfolgen, Selbstsicherheit) und
- kognitive/ physiologische Bedingungen (z.B. Wahrnehmung, Sprache, Denken, Motorik)

## **Fördermaßnahmen**

„Um besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, ggf. zusätzliche Fördermaßnahmen,

unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich“ (LRS Erlass, Abs.2).

**Allgemeine Fördermaßnahmen** werden im Rahmen der Stundentafel durchgeführt. Schülerinnen und Schüler werden im Grundschulunterricht individuell gefördert. Das schulische Förderkonzept kann vorsehen, dass Kinder im Rahmen der Unterrichtszeit innerhalb der Klasse einzeln oder in Kleingruppen ihrem Leistungsstand entsprechend gefördert werden.

**Zusätzliche Fördermaßnahmen** sind schulische Förderkurse, die über die Stundentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden. Der durch die zusätzlichen Fördermaßnahmen in den einzelnen Schulen entstehende Bedarf an Lehrerstunden kann nur über die Lehrerwochenstundenpauschale gedeckt werden.

**Außerschulische Fördermaßnahmen** können bspw. durch schulpsychologische Beratungsstellen, Erziehungsberatungsstellen oder Sprachtherapien angeboten werden.

In besonders schwierigen Fällen kann es sein, dass auch eine optimale schulische zusätzliche Förderung nicht ausreicht. In diesen Fällen empfehlen sich noch weitere außerschulische Lernförderungen oder therapeutische Maßnahmen, auf die die Schule hinweisen und die inhaltlich mit der schulischen Förderung abgestimmt werden sollte. Sie wird von den Eltern privat finanziert.

### **Eingliederungshilfe**

Es gibt Kinder, bei denen ärztlicherseits eine gravierende Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) nach ICD-10 diagnostiziert wird. Hat ein Kind auf dem Hintergrund dieser gravierenden LRS seelische Probleme entwickelt, die bereits den Status einer Krankheit erreicht haben, kann es Unterstützung für eine Lerntherapie im Rahmen der Eingliederungshilfe (Achstes Sozialgesetzbuch, SGB VIII, §35a) erhalten. Diese wird durch das örtliche Jugendamt geprüft und ist dort von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Notwendig für einen solchen Antrag ist unter anderem ein Gutachten durch eine kinder- und jugendpsychiatrische oder kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische Praxis über die LRS und den seelischen Zustand

des Kindes. Weiterhin muss die Schule darlegen, welche Förderung bislang erfolgte und warum/ dass diese nicht ausreicht.

### **Zielgruppe der zusätzlichen Fördermaßnahmen in der Schule**

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen für die Schüler und Schülerinnen in Betracht,

- (in den Klassenstufen 1 und 2) denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreiben lernen noch fehlen und die grundlegenden Ziele des Unterrichts nicht erreichen
- (in den Klassenstufen 3 bis 6) deren Leistungen im Lesen und Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monate den Anforderungen nicht entsprechen, d.h. die Schulnote im Lesen und Rechtschreiben ist **nicht** „ausreichend“.

Die Schule entscheidet nach pädagogischen Erfordernissen über die Gruppenzusammen-setzung, Methoden, Materialien, Lehrkrafteinsatz, Zeit und Dauer der Maßnahmen. Festgelegt ist, dass die Förderung kontinuierlich stattfinden soll (Abs. 3). Die Fördergruppen sollen in der Regel 6-10 Schüler und Schülerinnen umfassen (Abs. 3.3.).

### **Leistungsbeurteilung**

#### **Was darf an der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung geändert werden?**

Der LRS-Erlass (Abs.4) formuliert Abweichungen von der üblichen Leistungsfeststellung und –beurteilung mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern eine ihren (trotz besonderer Schwierigkeiten) intellektuellen Fähigkeiten angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und ihre seelische Verfassung und Motivation zu schützen und zu erhalten. Folgende Möglichkeiten nennt der Erlass zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, der der Klassenstufe 3 bis 6, die aufgrund ihrer besonderen Probleme im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen:

#### **a) Schriftliche Arbeiten**

Die Rechtschreibleistungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern getrennt von den inhaltlichen Lernzielen bewertet und fließen somit nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach (Mathematik) mit ein.

### **Schriftliche Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch**

Die Lehrkraft kann unter Information der Erziehungsberechtigten im Einzelfall

- eine andere Aufgabe stellen
- mehr Zeit einräumen bzw. weniger Aufgaben stellen
- von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt
- in den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden
- Technische (Audio, Computer) und didaktische Hilfsmittel (z.B. Vorlesen der Aufgabe, größere Schrift, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter) bereitstellen

### **b) In Zeugnissen**

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

Ausbildungsordnung Grundschule:

Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14-01 Nr. 1) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.

### **c) Versetzung**

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

#### **d) Übergang zu Realschulen und Gymnasien**

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

### **Rechtsnormen**

BASS 14-01 Nr.1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). Rderl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991.

BASS 13-11 Nr.1.1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule –AO-GS) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2014.

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen- und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007). Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Anlage II zur NS 192. AK.15.11.2007, Bonn